



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 44

LANDSBERG AM LECH, 01.10.2020

SEITE 233

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Übung der Bundeswehr vom 10.11.-12.11.2020</u>	<u>234</u>
<u>3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses</u>	<u>234</u>
<u>Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung</u>	<u>235</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Übung der Bundeswehr vom 10.11.-12.11.2020

Die Bundeswehr führt zu oben genanntem Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 06.10.2020 , 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 0153/wö

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Haushalt 2020; Sachstandsbericht Haushaltsführung
3. Wünsche und Anträge

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie - erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15.Mai 2020) im Landkreis Landsberg am Lech

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29.November 2020 bis einschließlich 28.Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 28.09.20

gez.

Dr. Sebastian Gresset, LR

Landsberg am Lech, 01.10.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat